

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Sponholz vom 06.04.2022 (VO-36-BO-22-431)

Top 9 Beschluss zur Widmung des "Georgendorfer Weges" in der Ortslage Rühlow, Gemeinde Sponholz.

Es wird kurz die weitere Vorgehensweise mit dem neuen Eigentümer des Weges besprochen.

Mit Beschluss VO-36-BO-22-421 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz die Absicht zur Widmung und Umstufung des Verbindungsweges zwischen Rühlow und Georgendorf beschlossen.

Durch das Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung wurde nun die beigelegte Widmungsverfügung erarbeitet.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Beschluss zur Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz vom 12.01.2022 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche Verbindungsweg zwischen Rühlow und Georgendorf, nachfolgend bezeichnet als:

- 2.

„Georgendorfer Weg“

3. Lage

Gemarkung Rühlow, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 55/1 (131m²), 61 (1.586m²), 62 (1.968,75m²), 64 (5.097m²)

Beginnend an der MSE 72, gemäß Lageplan, in Richtung Georgendorf.

- gemäß Lageplan (Anlage 1)

4. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg“

5. Zweckbestimmung

Der Weg dient der Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen und als Rad-/Wanderweg.

6. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: nur Anlieger
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

in sonstiger Weise: -

7. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Sponholz.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	1	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 10. Juni 2022

Ralph-Günter Schult
Gemeinde Sponholz
